

STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

Ein Vermächtnis zum Wohl der Tiere

Orientierungshilfe zur Regelung Ihres Nachlasses



«Was ein Mensch an Gutem in die Welt hinausgibt, geht nicht verloren.»

Albert Schweitzer (1875 – 1965)

Liebe Tierfreundinnen und Tierfreunde

Viele Menschen scheuen sich davor, ein Testament zu verfassen. Dies ist verständlich, erinnert uns die Auseinandersetzung mit dem Sterben doch an unsere eigene Vergänglichkeit. Aber obwohl man sich nicht gerne mit dem eigenen Tod befasst, muss man sich früher oder später mit ihm auseinandersetzen. Dazu gehört auch die Frage, was mit dem eigenen Vermögen geschehen soll. Wer seinen Nachlass aktiv regeln will, hat verschiedene Möglichkeiten.

Mit einem Testament bestimmen Sie, wie Ihr Nachlass nach Ihrem Ableben verteilt werden soll. Sie entscheiden, wen Sie begünstigen möchten, und sorgen damit für die Zukunft jener, die Ihnen lieb sind. Zudem schaffen Sie Klarheit für sich und für Ihre Erben und vermeiden Streitigkeiten unter Ihren Angehörigen.

Im Rahmen der Nachlassplanung können Sie auch Organisationen berücksichtigen, deren Arbeit Ihnen am Herzen liegt. Sie können auf diese Weise Gutes tun, etwas Bleibendes hinterlassen und ein Zeichen der Dankbarkeit setzen. So ist es auch möglich, die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) als Erbin einzusetzen oder mit einem Vermächtnis zu bedenken. Sie stellen damit sicher, dass Ihr persönliches Engagement für den Tierschutz über Ihren Tod hinaus bestehen bleibt.

Auf den nächsten Seiten finden Sie Anleitungen und Ratschläge, wie Sie Ihre Vermögensnachfolge aktiv und umsichtig angehen, was es beim Verfassen eines Testaments zu beachten gilt und wie Sie dabei auch die TIR unterstützen können. Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen das per 1. Januar 2023 in Kraft getretene revidierte Schweizer Erbrecht.

Ihr Vermächtnis an die TIR ist ein bedeutender Beitrag zum Schutz der Tiere. Für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung danken wir Ihnen von Herzen!

Ihre Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



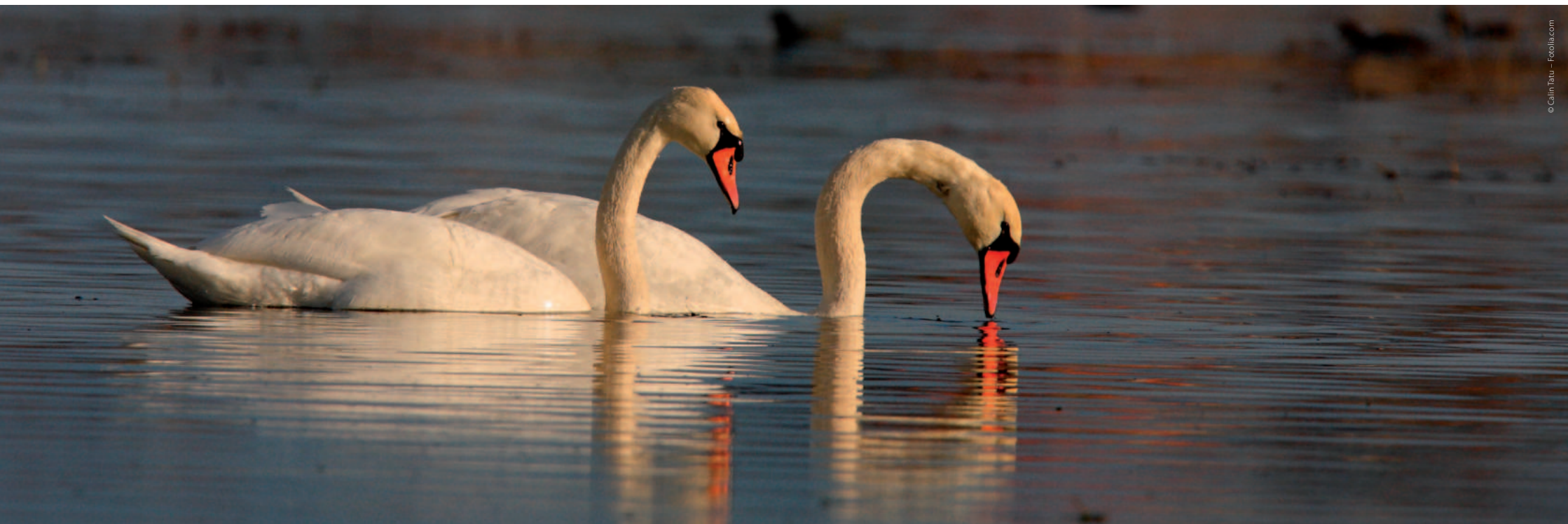
Weshalb sollte ich ein Testament errichten?

Ihr Nachlass umfasst Ihr gesamtes Vermögen (Sparkapital, Wertschriften, eingeschränkt auch Lebens- oder Rentenversicherungen, Ihre Liegenschaften und Sachwerte), aber auch Ihre Schulden. Ohne eine persönliche Regelung werden diese Werte nach Ihrem Tod gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs Ihren nächsten Verwandten zugeteilt. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, fällt die Hinterlassenschaft vollumfänglich an den Kanton oder die Gemeinde Ihres Wohnsitzes.

Möchten Sie von der gesetzlichen Erbregelung abweichen, können Sie dies mit einer sogenannten Verfügung von Todes wegen tun, d.h. mit einem Testament (auch letztwillige Verfügung genannt) oder einem Erbvertrag.

Sie können grundsätzlich frei über Ihr Vermögen verfügen. Zu beachten sind jedoch die geschützten Pflichtteile der nächsten Erben (Ehepartner bzw. eingetragene Partner und Nachkommen). Mit einem Testament oder Erbvertrag können Sie Ihren Nachlass beliebigen Erben zuweisen, weitere Personen als Erben einsetzen oder Vermächtnisse ausrichten. Zudem besteht die Möglichkeit, Teilungsbestimmungen aufzustellen oder einen Willensvollstrecker einzusetzen. Damit können Sie für nahe stehende Menschen vorsorgen und Institutionen unterstützen, deren Arbeit Ihnen besonders wichtig ist.

Eine umsichtige Nachlassplanung gibt Ihnen nicht nur Gestaltungsfreiheit, sondern bietet auch die Gewähr dafür, dass Ihr Wille nach Ihrem Tod respektiert wird. Zudem schaffen Sie Klarheit für sich und Ihre Erben und sorgen dafür, dass Ihr Vermögen nicht in falsche Hände gelangt.



Wie verteile ich mein Vermögen?

Die Nachlassplanung sollte sorgfältig vorbereitet und frühzeitig – jedoch ohne Druck – angegangen werden. Das Zivilgesetzbuch sieht zwei Errichtungsformen vor, mit denen von der gesetzlichen Erbregelung abgewichen werden kann: das Testament und den Erbvertrag. Während das Testament den Willen einer einzelnen Person allein ausdrückt, wird der Erbvertrag von zwei oder mehr Parteien abgeschlossen. Ein Testament stellt somit eine einseitige Verfügung dar, die sich jederzeit aufheben oder durch eine neue ersetzen lässt. Ein Erbvertrag kann hingegen nur mit dem Einverständnis aller beteiligten Parteien, nicht aber einseitig geändert oder aufgehoben werden.

Pflichtteilsgeschützte Erben

Hinterlässt man keine letztwillige Verfügung, regelt das Gesetz die Erbteile der gesetzlichen Erben. Die Höhe der Erbteile hängt davon ab, welche Verwandten den Erblasser überleben: Nachkommen und der überlebende Ehe- oder eingetragene Partner teilen sich den Nachlass je zur Hälfte. Sind keine Nachkommen vorhanden, erhalten der Ehe- oder eingetragene Partner $\frac{3}{4}$ und die Eltern des Erblassers $\frac{1}{4}$ des Nachlasses. Sind weder Nachkommen noch ein Ehe- oder eingetragener Partner vorhanden, geht der gesamte Nachlass an den Stamm der Eltern oder gar der Grosseltern. Von der gesetzlichen Ordnung kann abgewichen werden, es sind dabei jedoch rechtliche Grenzen zu beachten: Eine bestimmte Mindestquote des Nachlasses – der sogenannte Pflichtteil – darf den nächsten Erben nicht gegen ihren Willen entzogen werden.

Dies gilt für den überlebenden Ehe- oder eingetragenen Partner und die Nachkommen des Verstorbenen. Andere Personen, wie Geschwister, Eltern, Grosseltern oder weiter entfernte Verwandte, haben hingegen keinen gesetzlichen Pflichtteilsanspruch. Der Pflichtteilsanspruch der Eltern wurde mit der Revision des Schweizer Erbrechts per 1. Januar 2023 aufgehoben.

Die Pflichtteile der Nachkommen wurden mit der Revision des Schweizer Erbrechts per 1. Januar 2023 gesenkt. Neu gelten folgende Pflichtteilsquoten.

- Nachkommen: $\frac{1}{2}$ der gesetzlichen Erbquote
- Ehepartner und eingetragene Partner: $\frac{1}{2}$ der gesetzlichen Erbquote



Verteilung der freien Quote nach Ihren Wünschen

Die Pflichtteile dürfen durch testamentarische Anordnungen nicht verletzt werden. Den Rest Ihres Nachlasses, also mindestens 50 Prozent, können Sie jedoch bestimmten Personen oder Institutionen Ihrer Wahl zuweisen. Über diese «freie Quote» dürfen Sie also ohne Einschränkung verfügen. Sind keine pflichtteilsgeschützten Erben vorhanden, können Sie sogar Ihr gesamtes Vermögen uneingeschränkt verteilen. Liegt kein Testament vor, wird die freie Quote ebenfalls nach der gesetzlichen Erbregelung verteilt oder geht an den Kanton oder die Gemeinde Ihres Wohnsitzes.

Übrigens: Durch verletzte Pflichtteile wird ein Testament nicht ungültig. Pflichtteilsgeschützte Erben haben aber das Recht, ihren Pflichtteil einzuklagen.

Wie errichte ich ein Testament?

Das Verfassen eines Testaments ist einfach und jederzeit möglich. Sie müssen hierfür lediglich 18 Jahre alt und urteilsfähig sein. Eine Zustimmung der begünstigten Personen und Organisationen ist für die Gültigkeit des Testaments nicht erforderlich.

Sie können zwischen zwei Testamentsformen wählen:

Eigenhändiges Testament

Ein eigenhändiges Testament ist nur gültig, wenn es von Anfang bis Ende von Hand geschrieben und mit Ort, Datum und Ihrer Unterschrift versehen ist. Es genügt also nicht, einen auf dem Computer oder der Schreibmaschine verfassten Text zu unterschreiben. Auch andere Formfehler, wie etwa ein unleserliches Datum oder die fehlende Unterschrift, können das Testament anfechtbar oder sogar ungültig machen.

Natürlich sollte das Testament gut lesbar sein. Zudem sollten Sie das Dokument sicherheitshalber als «Testament» oder «Letztwillige Verfügung» betiteln. Möchten Sie Gewähr haben, dass Ihr Testament klar und gesetzeskonform ist und nach Ihrem Ableben unter den Erben keine Streitigkeiten ausbrechen, geben Sie es am besten einer rechtskundigen Person (Rechtsanwalt, Notariat, Bank etc.) zur Durchsicht. Bei Bedarf empfehlen wir Ihnen gerne einen Spezialisten.

Öffentliches Testament

Wenn Sie sich unsicher fühlen, in Ihrer Sehkraft oder Schreibfertigkeit eingeschränkt sind oder wenn komplizierte Vermögens- oder Familienverhältnisse

vorliegen, empfiehlt sich die Errichtung eines öffentlichen Testaments. Dieses wird von einer Amtsperson (einem Notar oder einer anderen durch das kantonale Recht bestimmten Urkundsperson) nach Ihren Wünschen aufgesetzt und dann in Anwesenheit von zwei Zeugen von Ihnen unterzeichnet.

Die Mitwirkung einer Amtsperson gibt Ihnen die Gewissheit, alles richtig gemacht zu haben. Weder die Amtsperson noch die Zeugen dürfen im Testament bedacht werden. Ansonsten können Sie inhaltlich aber dieselben Regelungen treffen wie in einem eigenhändigen Testament.

Sie können Personen und Institutionen Ihrer Wahl im Rahmen der freien (nicht pflichtteilgeschützten) Quote sowohl als Erben einsetzen als auch mit einem Vermächtnis (Legat) begünstigen.



Bei beiden Varianten ist es wichtig, dass Sie eindeutige Regelungen treffen, wenn Sie eine Organisation wie die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) berücksichtigen möchten. Eine Anordnung wie «Nach meinem Tod soll alles Vermögen dem Wohl der Tiere zukommen» ist zu unbestimmt und möglicherweise unwirksam. Um Verwechslungen auszuschliessen, ist es daher wichtig, die Organisation, die Sie begünstigen wollen, mit Namen und Adresse anzugeben.

Wie begünstige ich eine gemeinnützige Organisation?

Erbeinsetzung

Mit einer Erbeinsetzung können Sie neben den pflichtteilgeschützten Erben weitere Personen oder Organisationen in Ihrem Testament berücksichtigen. Ihre Erben bilden eine Erbengemeinschaft und erhalten das Erbe mit allen Rechten und Pflichten gemäss Ihren Anordnungen zur Aufteilung. Ein eingesetzter Erbe wird dabei wie ein gesetzlicher Erbe behandelt. Er ist durch die Erbschaft begünstigt, haftet aber auch für allfällige Schulden des Erblassers.

Die Erbeinsetzung gilt je nach Formulierung für die Gesamtheit oder nur einen Bruchteil (Quote) des Nachlasses. Bei einer bestimmten Quote wird eine eingesetzte Person oder Organisation Miterbin und erhält als Mitglied der Erbengemeinschaft zusammen mit den anderen Erben Einblick in den gesamten Nachlass. Bestehen keine pflichtteilgeschützte Erben, können Sie einem eingesetzten Erben sogar Ihr ganzes Vermögen zuweisen. Dieser ist dann Alleinerbe.

Beispiele:

Einsetzung der TIR als Miterbin

Testament

Hiermit verfüge ich, Paula Risi, geboren am 12. Mai 1961, Bürgerin von Altdorf, wohnhaft in Bern, Talacker 12, letztwillig:

Als Erben meines Nachlasses setze ich zu gleichen Teilen ein:

- meinen Bruder Max, Herbstweg 12, 8043 Zürich
- die Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Stirbt mein Bruder Max vor mir, vererbe ich meinen ganzen Nachlass der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Rigistrasse 9, 8006 Zürich.

Dieses Testament ersetzt alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen.

Bern, den 9. Januar 2023

Paula Risi

Einsetzung der TIR als Alleinerbin Vermächtnis (Legat)

Testament

Hiermit verfüge ich, Robert Wenger, geboren am 24. November 1973, Bürger von Grenchen, wohnhaft in Luzern, Pilatusstrasse 84, letztwillig:

1. Alle meine bisherigen Testamente hebe ich hiermit vollständig auf.
2. Als Alleinerbin setze ich die Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Rigistrasse 9, 8006 Zürich, ein.

Luzern, 3. März 2023

Robert Wenger

Mit einem Vermächtnis (auch Legat genannt) können Sie einer Person oder Organisation einen Geldbetrag, einen Prozentsatz Ihres Vermögens, einen bestimmten Gegenstand oder Sachwert (Schmuck, Wertschriften, eine Liegenschaft), Ansprüche aus einer Lebensversicherung etc. oder ein Nutzungsrecht (etwa ein lebenslanges Wohnrecht an einer Wohnung oder einem Haus) frei zuwenden. Wie mit der Erbeinsetzung dürfen Sie aber auch mit einem Vermächtnis keine Pflichtteile verletzen.

Im Gegensatz zu einem eingesetzten Erben wird der Vermächtnisnehmer nicht Mitglied der Erbengemeinschaft. Er haftet daher nicht für allfällige Schulden des Erblassers und muss sich auch nicht um die Verwaltung und Teilung der Erbschaft kümmern. Möchten Sie also sicher gehen, dass ein bestimmter Gegenstand oder Geldwert einer Person oder Organisation uneingeschränkt zukommt, wählen Sie hierfür die Form des Legats. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollten Sie im Testament den Begriff «Vermächtnis» oder «Legat» als Bezeichnung verwenden.

Beispiel:

Testament

Hiermit verlege ich, Franziska Müller, geboren am 19. Oktober 1960, wohnhaft in Zürich, Gartenweg 8, 8048 Zürich, meinen Nachlass wie folgt:

- 1.) Ich setze Peter Meier, geboren am 8. Juni 1963, wohnhaft in Horgen, Seepromenade 3, 8810 Horgen, als Alleinerben ein.
- 2.) Meiner Schwester, Monika Müller, wohnhaft in Frauenfeld, Waldweg 9, 4566 Frauenfeld, hinterlasse ich meinen Schmuck.
- 3.) Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Rigistrasse 9, 8006 Zürich, erhält als Vermächtnis 10 Prozent meines Nettonachlasses.
- 4.) Als Willensvollstrecker nenne ich Rechtsanwalt Max Keller, Advokatur Keller, Bahnhofstrasse 3, 8610 Vöster.
- 5.) Dieses Testament ersetzt alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen.

Zürich, 3. Januar 2023

Franziska Müller



Auflagen und Zweckbindungen

Sie können sowohl die Erbeinsetzung als auch ein Vermächtnis mit Auflagen oder Bedingungen für die Begünstigten verknüpfen. Es steht Ihnen beispielsweise frei, einen bestimmten Verwendungszweck festzulegen, wie das Erbe oder Vermächtnis eingesetzt werden soll. Sie können in einem Testament auch festhalten, dass ein bestimmter Betrag für die Betreuung und Versorgung eines Haustieres eingesetzt werden soll. Eine Zweckbindung sollte jedoch nicht allzu eng formuliert sein.

Wenn Sie einer Organisation wie der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) die freie Verwendung über das Erbe oder Vermächtnis überlassen, kann diese die Mittel dort einsetzen, wo Hilfe am dringendsten nötig ist. Zudem können sich die Verhältnisse mit der Zeit ändern und bestimmte Prioritäten und Projekte durch andere ersetzt werden. Am besten ist es, man spricht sich mit der bedachten Organisation vorgängig über eine geeignete Formulierung ab.

Änderungen

Es steht Ihnen frei, Ihr Testament jederzeit zu widerrufen (aufzuheben), abzuändern oder zu ergänzen, um es Ihren neuen persönlichen Umständen, Eigentumsverhältnissen oder Ihrem veränderten Willen anzupassen. Kleine Änderungen oder Ergänzungen können direkt im bestehenden Dokument angebracht werden. Sie müssen diese jedoch handschriftlich vornehmen und jeweils mit Ort, Datum und Ihrer Unterschrift versehen.

Bei grösseren Änderungen empfiehlt es sich, das Testament neu zu verfassen. In diesem Fall sollten Sie im neuen Testament vermerken, dass alle früheren Testamente ungültig sind. Hierfür können Sie beispielsweise folgende Formulierung verwenden: «Alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen hebe ich hiermit vollständig auf.» Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich, das alte Testament und auch allfällige Kopien davon zu vernichten.

Willensvollstrecker

Für die korrekte Durchführung Ihrer testamentarischen Anordnungen können Sie eine natürliche Person oder eine Institution als sogenannten Willensvollstrecker vorsehen. Dieser wacht dann darüber, dass Ihr testamentarischer Wille wirklich umgesetzt wird. Der Willensvollstrecker verwaltet das Nachlassvermögen und führt die Erbteilung durch. Seine Einsetzung ist vor allem auch zu empfehlen, um Streitigkeiten unter den Erben vorzubeugen und sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Vorschriften (z.B. hinsichtlich Steuern) eingehalten werden. Der Willensvollstrecker untersteht behördlicher Aufsicht. Für die Ernennung genügt die entsprechende Bezeichnung in Ihrem Testament.



Sichere Aufbewahrung

Das Testament sollte an einem sicheren Ort deponiert werden, wo es nicht verloren geht und nach Ihrem Tod trotzdem leicht auffindbar ist. Nicht zu empfehlen ist, das Testament persönlich aufzubewahren, weil nicht vorhersehbar ist, wer es nach Ihrem Ableben findet und was diese Person damit macht. Ungeeignet ist auch ein Banksafe, weil dieser nach Ihrem Ableben von den Erben nicht einfach geöffnet werden kann. Zu empfehlen ist vielmehr, das Testament in einem angeschriebenen Umschlag bei einem Notariat oder beim eingesetzten Willensvollstrecker zu hinterlegen. In jedem Kanton gibt es zudem Amtsstellen, bei denen Testamente deponiert werden können. Auskunft hierzu erteilt Ihre Gemeindeverwaltung.

Orientieren Sie Begünstigte oder zumindest eine bestimmte Vertrauensperson darüber, wo Ihr Testament aufbewahrt ist. Finden Erben oder Dritte das Testament, sind sie verpflichtet, dieses der zuständigen Behörde (im Kanton Zürich dem Bezirksgericht an Ihrem letzten Wohnort) zuzustellen. Das Testament wird dann eröffnet, d.h. den Betroffenen zur Kenntnis gebracht.

Auf diesem Amtsweg erfährt auch die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) von einer allfälligen Erbschaft oder einem allfälligen Vermächtnis. Sie können uns aber natürlich schon vorgängig direkt über eine entsprechende Begünstigung informieren. Organisationen sind froh, wenn sie wissen, dass sie im Testament bedacht sind. Sinnvoll ist es auch, die übrigen Erben über ein Legat oder eine Erbeinsetzung der Organisation zu orientieren.

Checkliste für das Verfassen eines Testaments

1. Verschaffen Sie sich eine Übersicht darüber, was Sie nach Ihrem Tod hinterlassen werden. Listen Sie hierfür Ihr Vermögen und all Ihre Wertgegenstände sorgfältig auf.
2. Erstellen Sie eine Liste mit allen Personen und Organisationen, denen Sie etwas hinterlassen möchten. Neben Ihren Familienangehörigen sind dies vielleicht auch andere Menschen und Institutionen, die Ihnen nahe stehen. Überlegen Sie sich alles in Ruhe und sprechen Sie allenfalls mit einer Vertrauensperson über Ihre Vorstellungen. Informieren Sie sich, welchen Verwandten was gesetzlich zusteht und wen Sie nur mit einem Testament oder Erbvertrag berücksichtigen können. Bei komplizierten Verhältnissen wenden Sie sich an eine Fachperson. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) hilft Ihnen gerne, einen Spezialisten zu finden.
3. Setzen Sie Ihr Testament auf und legen Sie darin fest, wen Sie wie berücksichtigen möchten. Sie können den einzelnen Begünstigten fixe Beträge, bestimmte Sachwerte oder einen bestimmten Teil Ihres Vermögens zuweisen. Lassen Sie sich bei Unsicherheiten beraten. Denken Sie daran, allenfalls eine Vertrauens- oder Fachperson im Testament als Willensvollstrecker zu bestimmen.
4. Bewahren Sie das Testament an einem sicheren Ort auf und informieren Sie eine Vertrauensperson darüber.

Mit der Errichtung eines Testaments können Sie über Ihren Tod hinaus jene Werte unterstützen, für die Sie sich persönlich engagiert haben, und den Tierschutz auch für die nächsten Generationen nachhaltig prägen.

Kann ich mein Haustier begünstigen?

Für Tierhaltende ist es wichtig, Anordnungen darüber zu treffen, was nach ihrem Tod mit ihren Heimtieren geschehen soll. Um sicherzustellen, dass Ihre Schützlinge auch dann gut versorgt sind, wenn Sie sich nicht mehr selber um sie kümmern können, ist es wichtig, dass Sie auch hierfür eine Nachfolgeregelung treffen.

Obwohl Tiere im schweizerischen Recht nicht mehr als Sachen gelten, können sie weder als Erben eingesetzt werden noch Vermächtnisnehmer sein. Es besteht jedoch die Möglichkeit, ein Tier durch eine Auflage zu begünstigen (Art. 482 Abs. 4 ZGB). Sie können beispielsweise einen Erben oder Vermächtnisnehmer verpflichten, nach Ihrem Tod die Betreuung Ihrer Tiere zu übernehmen. Zusätzlich können Sie im Testament einen Betrag festlegen, der hierfür eingesetzt werden soll. Stellen Sie jedoch frühzeitig sicher, dass die betreffende Person auch bereit ist, die Betreuung der Tiere nach Ihrem Tod zu übernehmen.



Beispiel:

Testament

Hiermit verfüge ich, Hans Muster, geboren am 11. Januar 1940, Bürger von Burgdorf, wohnhaft in St. Gallen, Münsterbergasse 3, letztwillig was folgt:

- Ich setze Anna Müller, wohnhaft Münsterbergasse 4, St. Gallen, als Alleinerbin ein.

Diese Erbinsetzung ist mit der Auflage verbunden, dass sie für das weitere Wohl und die Unterbringung meines Hundes "Aron" sorgt.

Dieses Testament ersetzt alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen.

St. Gallen, den 18. Januar 2023

Hans Muster

Was ist ein Erbvertrag?

Erbrechtliche Anordnungen können nicht nur in einem Testament, sondern auch in einem Erbvertrag mit einem oder mehreren zukünftigen Erben festgelegt werden. Diese Option bietet sich vor allem bei Ehepaaren und anderen Lebenspartnerschaften sowie bei schwierigen Situationen und komplizierten Verhältnissen an (z.B. bei Patch-Work-Familien). Erbverträge müssen immer öffentlich beurkundet werden und besitzen darum eine erhöhte Rechtssicherheit und Beweiskraft.

Im Gegensatz zum Testament bietet der Erbvertrag die Möglichkeit, die Verteilung des Erbes unabhängig von den gesetzlichen Pflichtteilsansprüchen zu regeln, sofern die betroffenen Erben zustimmen.

Als Erblasser können Sie darin gegenseitige Verpflichtungen festlegen und unter Mitwirkung aller Begünstigten nach den individuellen Bedürfnissen der Vertragsparteien über den Nachlass bestimmen. Sie können beispielsweise festlegen, dass nach Ihrem Tod zunächst Ihr Ehepartner das Erbe erhält, dieses nach dessen Tod dann aber wieder in Ihre Familie zurückfällt, etwa an Kinder aus erster Ehe oder Geschwister (und somit nicht an die Verwandten Ihres Ehepartners). Ein Erbvertrag bietet sich somit bei komplizierteren Verhältnissen für massgeschneiderte Lösungen an.

Grundsätzlich sind in einem Erbvertrag alle Verfügungen möglich, die in einem Testament zulässig sind. Der Erbvertrag kann im Gegensatz zum Testament grundsätzlich nicht einseitig aufgehoben werden. Die Aufhebung oder Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Parteien. Verfügungen von Todes wegen und Schenkungen unterliegen grundsätzlich der Anfechtung, wenn sie mit den Verpflichtungen aus einem Erbvertrag nicht vereinbar sind. Damit Schenkungen zu Lebzeiten weiterhin ausgerichtet werden können, muss dies im Erbvertrag explizit erwähnt werden.



Weitere Möglichkeiten, um die TIR zu begünstigen

Lebensversicherung

Eine weitere Möglichkeit, die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) nach dem eigenen Tod zu begünstigen, besteht im Rahmen einer Lebensversicherung (3. Säule). Dabei ist zwischen der gebundenen und der freien Vorsorge zu unterscheiden: Bei der freien Vorsorge (Säule 3b) bestehen keine Vorschriften hinsichtlich der möglichen Begünstigten. Sie sind also völlig frei in Ihrer Entscheidung, welche Person oder Organisation Ihr Vorsorgekapital nach Ihrem Tod erhalten soll.

Anders sieht dies bei der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) aus. Das Geld der Säule 3a fällt nicht in den Nachlass. Die Begünstigtenordnung lässt als Begünstigte nur folgende Personen zu: Der überlebende Ehepartner bzw. eingetragene Partner, die direkten Nachkommen, Personen, für deren Unterhalt der oder die Verstorbene in massgeblicher Weise aufgekommen ist, die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die Eltern, die Geschwister und die übrigen Erben. Gemeinnützige Organisationen können im Rahmen der Kategorie «übrige Erben» begünstigt werden. Dazu muss die Organisation als Erbin im Testament erwähnt und die Begünstigtenordnung bei der Versicherung entsprechend angepasst werden. Steht der Begünstigte fest, so hat dieser im Erbfall einen eigenen Anspruch auf das Vorsorgeguthaben, zumal dieses nicht in den Nachlass fällt.

Besprechen Sie diese Begünstigungsmöglichkeit mit dem Kundenberater Ihrer Versicherung. Weil die Versicherung nicht verpflichtet ist, uns über eine allfällige Begünstigung zu benachrichtigen, empfiehlt es sich, die TIR über eine allfällige Begünstigung zu informieren.

Vorsorgeauftrag

Mit einem sogenannten Vorsorgeauftrag kann jede Person eine andere Person (oder Organisation) beauftragen, im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit die Personen- oder Vermögenssorge bis zu ihrem Tode sicherzustellen oder auch die Vertretung im Rechtsverkehr wahrzunehmen. Wie das Testament muss der Vorsorgeauftrag entweder durch die verfügende Person eigenhändig erstellt oder als öffentliche Urkunde errichtet werden.

Der Vorsorgeauftrag bietet der verfügenden Person weitgehende Freiheiten: Es können verschiedene Personen für einzelne Aufträge bestimmt und Ersatzpersonen vorgesehen werden. Als verfügende Person können Sie die den eingesetzten Personen übertragenen Aufgaben detailliert umschreiben oder auch nur allgemeine Grundsätze festlegen. Beispielsweise haben Sie die Möglichkeit, eine Person Ihres Vertrauens damit zu beauftragen, sich bei Eintritt Ihrer Handlungsunfähigkeit um Ihre Haustiere zu kümmern. Weiter können Sie die Person auch anweisen, den von Ihnen unterstützten Organisationen weiterhin Spenden in einem bestimmten Umfang zukommen zu lassen. Jede beauftragte Person hat allerdings die Möglichkeit, den Auftrag abzulehnen. Daher ist es wichtig, dass Sie die Person, die Sie mit einer konkreten Aufgabe betrauen möchten, vorgängig über Ihr Vorhaben informieren und den Auftrag mit ihr besprechen. Stellen Sie zudem sicher, dass der Vorsorgeauftrag im Falle Ihres Versterbens auch leicht gefunden werden kann. Es empfiehlt sich daher den Verwahrungsort beim Zivilstandsamt Ihres Wohnortes eintragen zu lassen.

Wer ist die Stiftung für das Tier im Recht (TIR)?

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) engagiert sich seit über 25 Jahren in der Schweiz und international für einen wirksamen Tierschutz. Das Ziel aller unserer Tätigkeiten und Projekte ist die kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung in Recht, Ethik und Gesellschaft.

In der Überzeugung, dass das Gesetz und seine verbindliche Durchsetzung bedeutende Stützen für einen griffigen Tierschutz darstellen, fokussiert unsere Tätigkeit darauf, die Rechtsgrundlagen für diese Verbesserungen zu schaffen. Wir nutzen die Hebelwirkung des Rechts für einen wirkungsvollen Tierschutz und helfen auf diese Weise nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Zudem bieten wir Fachleuten (Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden, Anwälten, Richtern und Studierenden) sowie juristischen Laien praktische Hilfestellungen in tierrelevanten Rechtsfragen. Durch unsere hartnäckige und ausdauernde Arbeit sind wir als verlässliche Tierschutzorganisation und als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft anerkannt.

Um unsere wichtigen Tierschutzprojekte langfristig sichern zu können, sind wir dringend auf die Unterstützung von Tierfreunden angewiesen. Die TIR finanziert sich ausschliesslich aus Spenden von privaten Gönnerinnen und Gönnern.

Eine Erbschaft oder ein Vermächtnis für die TIR sind effiziente Möglichkeiten, unsere Tätigkeit auf lange Sicht zu gewährleisten und auf eine solide Basis zu stellen. Sie unterstützen damit unsere wichtigen Tierschutzprojekte über Ihren eigenen Tod hinaus. Die TIR in Ihrem Testament zu berücksichtigen, bedeutet, für einen besseren Tierschutz in der Zukunft zu sorgen. Es ist ein klares Bekenntnis der Verbundenheit mit unseren Zielen und ein Zeichen Ihres Engagements für das Wohl der Tiere. Ihr letzter Wille ist für uns absolute Verpflichtung. Wir werden alles dafür tun, um diesem Vertrauen gerecht zu

werden und Ihre testamentarischen Zuwendungen verantwortungsbewusst zum Wohl der Tiere einzusetzen. Selbstverständlich freuen wir uns ebenso, wenn Sie uns bereits zu Lebzeiten unterstützen möchten.

Die TIR unterliegt der eidgenössischen Stiftungsaufsicht, die kontrolliert, dass private Spenden zweckbestimmt verwendet werden.

TIR ist steuerbefreit

Als gemeinnützige Organisation ist die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) in allen Kantonen von der Erbschaftssteuer befreit. Der Wert einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses kommt somit vollumfänglich unserer Arbeit zum Wohl der Tiere zugute.



Eine Erbschaft oder ein Vermächtnis für die
TIR ist über Ihren Tod hinaus ein Zeichen Ihres
Engagements und ein wertvolles Geschenk für
den Tierschutz.

Für Fragen zu unserer Arbeit oder eine unverbindliche und kostenlose
persönliche Beratung rund um Ihr Testament stehen wir Ihnen gerne zur
Verfügung. Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Ihre Anliegen werden
selbstverständlich vertraulich behandelt. Gerne vermitteln wir Ihnen auch
eine externe Fachperson.

**Im Namen der Tiere danken wir Ihnen von Herzen für Ihre
Unterstützung!**

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel.: 043 443 06 43
Fax: 043 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org



IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

**STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT**